

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich

am 05.02.2014

Vorlagen-Nr.: VI/010/2014

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Verfahren Bernhardswend II - Dorferneuerung - Einziehen von Wegen - Wegteilen

Sachverhaltsdarstellung:

Das Verfahren Bernhardswend II (Dorferneuerung) wurde am 07. September 2007 angeordnet und damit aus der ursprünglichen Verfahreseinheit mit Sinbronn heraus geteilt. Im Oktober 2009 wurde der Dorferneuerungsplan aufgestellt und am 08.06.2010 genehmigt. Die vorläufige Einweisung in den Besitz erfolgte am 28.12.2012, allerdings mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der aufgelassenen Wege noch nichts verändert sondern das jew. Einziehungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht (vgl. Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, BayStrWG) abgewartet wird. Der Flurbereinigungsplan kann erst erlassen werden, wenn die noch öffentlich rechtlich gewidmeten Wege bzw. Wegteile durch ein selbständiges Verfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht entwidmet werden und damit ihren öffentlichen Charakter verlieren. Wenn dann gegen den Flurbereinigungsplan kein Widerspruch erfolgt, ergeht die Ausführungsanordnung und das Grundeigentum an den neuen Grundstücken und damit auch an den früheren Wegen und Wegteilen geht auf die neuen Eigentümer über.

Mit der Auflassung als öffentlicher Feld- und Waldweg wird nach außen dokumentiert, dass die bisher gewidmete Fläche jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat und dass diese künftig nur noch Privatbesitz ist. Zur Löschung im Bestandsverzeichnis ist der jew. Weg im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit eines Widerspruches aufgehoben werden können.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor dem eigentlichen Verwaltungsakt ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung durch die Straßenbaubehörde (hier die Stadt Dinkelsbühl) kann erst nach dieser Frist verfügt werden. Es ist beabsichtigt,

- 1) die Ortsstraße „Gartenweg“ mit der Bestandsverzeichnis-Nr. O 289 auf eine Länge von 21 m (statt 107 m Länge nur noch 86 m Länge)
- 2) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Schmidlingweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 372 auf eine Länge von 148 m (statt 270 m Länge nur noch 122 m Länge)
- 3) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Pfannestielweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 386 auf eine Länge von 185 m (statt 702 m Länge nur noch 517 m Länge)

- 4) den öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebaut, 6 t Gesamtgewicht) mit der Bezeichnung „Alte Ortszufahrt“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 383 auf die gesamte Länge von 510 m
- 5) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Weg zur Alten Ortszufahrt“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 384 auf die gesamte Länge von 10 m
- 6) den öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut) mit der Bezeichnung „Äußerer Sandfeldweg“ und der Bestandsverzeichnis-Nr. F 341 auf eine Länge von 142 m (statt 685 m Länge jetzt nur noch 543 m Länge)

gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen

Anlagen

1 Schreiben der Teilnehmergeinschaft – 08.11.2012, mit Antrag (Aufzählung)

1 Lageplan (Auszug aus dem Bestandsverzeichnis/Lageplan) der ALE mit Kennzeichnung (Farbe: gelb) der von der Einziehung von Wegen und Wegteilen betroffenen Flächen durch die Bauverwaltung/Stadt Dinkelsbühl

*1 Auszug/Kartenausschnitt aus dem Bestandsverzeichnis für die öffentlichen Wege
- die betroffenen Wege / Wegteile sind markiert! -*

Vorschlag zum Beschluss:

Mit der lt. Schreiben der Teilnehmergeinschaft Bernhardswend II vom 08.11.2012 erbetenen Einziehung von Wegen und Wegteilen (durch die Stadt Dinkelsbühl) besteht Einverständnis. Die Absicht der Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen. Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden ergeht mit gesondertem Beschluss die Einziehungsverfügung.
